

**Polizeiverordnung
zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten
in der Gemeinde Quierschied**

Auf Grund der §§ 1, 8, 59 und 63 des Saarländischen Polizeigesetzes (SPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. März 2001 (Amtsbl. S. 1074), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (Amtsbl. I S. 1406), wird für das Gebiet der Gemeinde Quierschied folgende Polizeiverordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Grundsatzvorschrift

§ 1 Geltungsbereich

II. Abschnitt:

Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 2 Verunreinigungen, Schmierereien, Graffiti und Abfälle

§ 3 Genuss alkoholischer Getränke, Drogenkonsum

§ 4 Skateboarden, Inlineskaten, Rollschuh- und Rollerfahren

III. Abschnitt:

Vorschriften für öffentliche Straßen

§ 5 Hausnummern, Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes

§ 6 Bäume und Sträucher

§ 7 Sperrmüll

IV. Abschnitt:

Vorschriften für öffentliche Anlagen

§ 8 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

V. Abschnitt

Sonstige Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich

§ 9 Umgang mit Tieren

§ 10 Haus- und Gartenarbeiten

VI. Abschnitt:

Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 11 Ausnahmen

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

I. Abschnitt: Grundsatzvorschrift

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften enthalten Regelungen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten im Gebiet der Gemeinde Quierschied

- (1) auf öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 des Saarländischen Straßengesetzes vom 17. Dezember 1964 in der derzeit gültigen Fassung sowie auf den Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 des Bundesfernstraßengesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung

- hierzu gehören insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, die Straßendecke, Brückenbauwerke, Durchlässe, Tunnel, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie die Geh- und Radwege, soweit sie im Zusammenhang mit der Straße stehen und dem Zuge dieser Straße folgen (unselbständige Geh- und Radwege), das Zubehör, nämlich die Verkehrseinrichtungen und -zeichen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Verkehrsanlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen und die Bepflanzung

- (2) in öffentlichen Anlagen

- hierzu zählen insbesondere alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Denkmäler, Brunnen, allgemein zugängliche Sportanlagen außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten, Spielplätze, gemeindliche Schulhöfe, gemeindliche Anlagen von Kindergärten, öffentliche Bedürfnisanstalten, Badeanstalten, Friedhöfe, Ufer, Gewässer und sonstige öffentliche Einrichtungen

II. Verhalten in der Öffentlichkeit

§ 2

Verunreinigungen, Schmierereien, Graffiti und Abfälle

- (1) Öffentliche Straßen und Anlagen sowie deren Ausstattung, insbesondere Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Kabelkästen, Denkmäler, Wände, Einfriedungen, Bauzäune, Schilder, Masten, Bänke, Pflanzschalen dürfen nicht beschmutzt, beschmiert, bemalt, besprüht oder beklebt werden. Insbesondere ist es untersagt, die von der Gemeinde aufgestellten Plakatwände, -säulen und -tafeln ohne vorherige Genehmigung zu plakatieren, zu bekleben oder in sonstiger Weise zu nutzen.
- (2) Wer entgegen den Verboten in Absatz 1 handelt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung der Verunreinigungen verpflichtet. Dies trifft in gleichem Maße auch die Veranstalterin oder den Veranstalter, auf die oder auf den mit den jeweiligen Plakaten oder Darstellungen hingewiesen wird.

- (3) Das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist verboten. Abfälle sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Insoweit wird auf die abschließende Regelung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes verwiesen.
- (4) In öffentliche Abfallbehälter dürfen keine Gewerbeabfälle eingefüllt werden. Öffentliche Abfallbehälter dürfen nicht zur Entsorgung von im Haushalt entstandenem Abfall genutzt werden. Wertstoffbehälter dürfen nur mit den jeweils zugelassenen Stoffen befüllt werden. Das Ablagern außerhalb der Behälter ist untersagt.
- (5) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, hat im Umkreis von 5 m seiner Verkaufsstelle einen oder bei Bedarf mehrere Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren. Außerdem hat er im Umkreis von 30 m um die Verkaufsstelle Rückstände der von ihm abgegebenen Waren und Verpackungen zu beseitigen.
- (6) Abfälle im Sinne dieser Verordnung sind Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, insbesondere Verpackungen aller Art, Einweggeschirr, Speisereste, Kaugummis, Zigaretten, Zigaretenschachteln und Zeitungen.

§ 3

Alkohol- und Drogenkonsum im öffentlichen Raum

Es ist untersagt, sich zum Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen niederzulassen, wenn als dessen Folge andere Personen oder die Allgemeinheit durch Grölen, Beschimpfungen, Werfen bzw. Liegenlassen oder Zerschlagen von Flaschen oder anderer Behältnisse, Erbrechen, Verrichten der Notdurft, Eingriffe in den Fußgänger- und /oder Fahrzeugverkehr gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden.

§ 4

Skateboarden, Inlineskaten, Rollschuh- und Rollerfahren

Als besondere Fortbewegungsmittel mit geringer Geschwindigkeit dürfen Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe und Roller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel auf Gehwegen und Plätzen und in Anlagen genutzt werden, wenn diese Nutzung auf die Fortbewegung beschränkt ist und Gefährdungen anderer ausgeschlossen sind.

III. Abschnitt: Vorschriften für öffentliche Straßen

§ 5

Hausnummern, Sicherung des öffentlichen Verkehrsraumes

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, ihr oder sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer gemäß § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße aus einwandfrei erkennbar angebracht werden und ist in lesbarem Zustand zu halten.
- (2) Schneeüberhänge, Eiszapfen an Gebäuden sind von der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigten unverzüglich zu entfernen, sobald die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht. Ist die unverzügliche Beseitigung nicht möglich, muss die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte die Gefahrenstelle absperren. Zuvor ist die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen. Bei unmittelbarer Gefahr oder bei Unerreichbarkeit ist die Ortspolizeibehörde von der erfolgten Absperrung unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Gegenstände, insbesondere Markisen, Fahnen, Blumentöpfe und Blumenkästen sowie lose Gebäudeteile sind gegen Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum zu sichern.

§ 6

Bäume und Sträucher

- (1) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte hat die auf ihrem bzw. seinem Grundstück wachsenden Sträucher, Hecken, Bäume und ähnliche Pflanzen so zu beschneiden, dass der Verkehrsraum nicht eingeengt wird, die Sicht nicht behindert und die Straßenbeleuchtung nicht beeinträchtigt wird. Über Gehwegen muss ein Raum von mindestens 3 m Höhe, über Fahrbahnen von mindestens 4,50 m Höhe freigehalten werden. Die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch Bäume und Sträucher nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte hat dafür zu sorgen, dass auf seinem bzw. ihrem Grundstück wachsende Bäume, Hecken und Buschwerk nicht in den Verkehrsraum hineinragen und mindestens 0,70 m vor dem Fahrbahnrand enden oder in diesem Abstand vom Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m frei geschnitten sind.
- (3) Die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. sonst dinglich Berechtigte hat auf ihrem bzw. seinem Grundstück wachsende Bäume, Hecken und Buschwerk auf Privatgrundstücken so zu pflegen und gegebenenfalls zu beschneiden oder zu fällen, damit von ihnen keine Gefahren für die Benutzer öffentlicher Straßen und Wege ausgehen.

§ 7 Sperrmüll

- (1) Sperrmüll ist so zur Abfuhr bereit zu legen, dass keine Gefährdung oder Behinderung des Fahrzeug- und Fußgängerverkehrs entsteht. Die Gegenstände dürfen erst am Tag vor dem zugeteilten Abfuhrtermin in den öffentlichen Verkehrsraum verbracht werden. Nach der Abfuhr verbliebene Müllreste sind unverzüglich zu entfernen.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann in begründeten Ausnahmefällen die vorgenannte Frist verlängern, wenn dies mindestens eine Woche vor dem Abfuhrtermin schriftlich beantragt wurde.

IV. Abschnitt: Vorschriften für öffentliche Anlagen

§ 8 Sicherheit und Ordnung in öffentlichen Anlagen

- (1) Besucherinnen und Besucher einer öffentlichen Anlage haben sich so zu verhalten, dass deren Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt wird und unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften andere Personen nicht geschädigt, gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.
- (2) Die in Anlagen und auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren benutzt werden. Der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen ist nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestattet.
- (3) Grünflächen und Grünstreifen dürfen in öffentlichen Anlagen mit Fahrzeugen aller Art nicht befahren werden. Das Parken oder Abstellen ist nur gestattet, wenn es durch Verkehrszeichen oder sonstige Erlaubnis zugelassen ist.

V. Abschnitt: sonstige Vorschriften für den gesamten Geltungsbereich

§ 9 Umgang mit Tieren

- (1) Halterinnen oder Halter bzw. Führerinnen oder Führer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass diese im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht ohne Aufsicht frei herumlaufen.
- (2) In öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Ausgenommen sind ausdrücklich ausgewiesene Flächen. Im übrigen Gemeindegebiet sind Hunde an der Leine zu führen, wenn nicht die jederzeitige Einwirkungsmöglichkeit der Hundeführer gewährleistet ist oder im Einzelfall ein Leinenzwang angeordnet wurde.

Wer Hunde mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass diese weder Personen noch Tiere schädigen, gefährden oder belästigen.

- (3) Die Mitnahme von Tieren auf Kinderspielplätze, in Badeanstalten, Sportanlagen, Schulhöfe, vorschulische Einrichtungen, Friedhöfe sowie in eigens ausgeschilderte Bereiche ist verboten. Ausgenommen hiervon sind Dienst-, Blinden-, Therapie- und Assistenzhunde.
- (4) Die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen sowie in Anlagen sind von den Halterinnen oder Haltern bzw. den Führerinnen und Führern unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Das Füttern von wildlebenden Tauben ist verboten. Das Fütterungsverbot umfasst auch das Auslegen von Futter, das von Tauben erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.

§ 10 Haus und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, soweit es sich nicht um gewerbliche Arbeiten handelt, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen nur werktags (Montags bis Samstag) in der Zeit von 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen gilt das Verbot für gewerbliche, als auch für nicht gewerbliche Arbeiten gantztägig.
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere das Bohren, Hämmern, Sägen, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen und Polstern.
- 2) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (Geräte- und Maschinenlärmschutzveordnung) bleiben unberührt.

VI. Abschnitt: Bußgeld- und Schlussbestimmungen

§ 11 Ausnahmen

Die Ortpolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 63 Absatz 1 des Saarländischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 1 öffentliche Straßen, Anlagen oder deren Ausstattung beschmutzt, beschmiert, bemalt, besprüht oder beklebt,

2. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 die gemeindlichen Plakatträger ohne Genehmigung benutzt,
3. entgegen § 2 Absatz 2 Plakatanschlüge, Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen usw. nicht unverzüglich beseitigt,
4. entgegen § 2 Absatz 3 Abfälle auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen liegen lässt,
5. entgegen § 2 Absatz 4 Gewerbe- oder Hausabfälle in öffentliche Behälter füllt, Wertstoffbehälter mit anderen, als den zugelassenen Stoffen befüllt oder Stoffe außerhalb der Behälter ablagert,
6. entgegen § 2 Absatz 5 keine oder nicht genügend Abfallbehälter aufstellt, bzw. Rückstände der angebotenen Waren und Verpackungen nicht beseitigt,
7. entgegen § 3 durch den Konsum von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen Personen oder die Allgemeinheit gefährdet oder in unzumutbarer Weise behindert werden.
8. entgegen § 4 Skateboards, Inlineskates, Rollschuhe, Roller oder vergleichbare Fortbewegungsmittel auf Gehwegen, Plätzen und in Anlagen zu anderen als Fortbewegungszwecken nutzt oder andere durch die Nutzung gefährdet,
9. entgegen § 5 Absatz 1 eine von der Straße aus lesbare Hausnummer nicht erkennbar anbringt oder nicht in lesbarem Zustand hält,
10. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 1 Schneeüberhänge oder Eiszapfen an Gebäuden nicht unverzüglich entfernt, obwohl die Gefahr des Herabfallens in den öffentlichen Verkehrsraum besteht,
11. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 2 die Gefahrenstelle nicht absperrt,
12. entgegen § 5 Absatz 3 Gegenstände nicht gegen das Herabfallen in den öffentlichen Verkehrsraum sichert,
13. entgegen § 6 Absatz 1 und 2 Bäume, Sträucher, Hecken und Buschwerk an öffentlichen Verkehrsflächen nicht zurückschneidet,
14. entgegen § 6 Absatz 3 Bäume, Hecken, Sträucher und Buschwerk nicht pflegt, beschneidet oder fällt und dadurch Benutzer öffentlicher Straßen und Wege gefährdet,
15. entgegen § 7 Absatz 1 Sperrmüll gefährdend oder hindernd in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder verbliebene Müllreste nicht unverzüglich entfernt,
16. entgegen § 8 Absatz 1 Schädigungen, Gefährdungen, Belästigungen bei Personen verursacht, bzw. sich der Zweckbestimmung der Anlage zuwider verhält,
17. entgegen § 8 Absatz 2 Spielgeräte benutzt oder sich nach Einbruch der Dunkelheit auf Kinderspielplätzen aufhält,

18. entgegen § 8 Absatz 3 Grünflächen oder Grünstreifen befährt oder ohne Erlaubnis dort Fahrzeuge parkt bzw. abstellt,
 19. entgegen § 9 Absatz 1 Hunde ohne Aufsicht frei herum laufen lässt,
 20. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Hunde in öffentlichen Anlagen, bzw. ohne Einwirkungsmöglichkeit oder bei angeordnetem Leinenzwang nicht an der Leine führt,
 21. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 3 nicht dafür sorgt, dass Personen oder Tiere nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden,
 22. entgegen § 9 Absatz 3 Tiere in die aufgeführten Bereiche mitbringt, sofern es sich nicht um Dienst-, Blinden-, Therapie- oder Assistenzhunde handelt,
 23. entgegen § 9 Absatz 4 durch Tiere verursachte Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
 24. entgegen § 9 Absatz 5 wildlebende Tauben füttert oder Futter auslegt, dass von diesen erfahrungsgemäß aufgenommen werden kann.
 25. entgegen § 10 Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, außerhalb des erlaubten Zeitraumes durchführt
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden (§ 63 Absatz 2 SPolG).

§ 13

In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Quierschieder Anzeiger und dem entsprechenden Aushang als öffentliche Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde Quierschied vom 01. September 2004 außer Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer dieser Polizeiverordnung beträgt 10 Jahre.

Quierschied, 14.09.2011

Die Bürgermeisterin
als Ortpolizeibehörde

D.S.

gez.

Karin Lawall